

Vorsitzende des Petitionsausschusses

D 101159 01.06.2021

Brüssel,  
KV/JF[IPOL-COM-PETI D(2021)8093]



**Betrifft:** Petition Nr. 0027/2021 (bei sämtlichem Schriftverkehr anzugeben)

Sehr geehrt ,

vielen Dank, dass Sie beim Europäischen Parlament eine Petition eingereicht haben. Der Petitionsausschuss hat Ihre Petition nun geprüft.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass der Petitionsausschuss Ihre Petition nicht weiter behandeln kann. Die Petition wurde am 25. Februar 2021 aus folgendem Grund für unzulässig<sup>1</sup> erklärt:

Das von Ihnen vorgebrachte Anliegen fällt offensichtlich nicht in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union.

Zwar können wir Ihre Petition nicht weiter behandeln<sup>2</sup>, aber dennoch möchte ich Ihnen dafür danken, dass Sie von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dolors Montserrat  
Vorsitzende des Petitionsausschusses

---

<sup>1</sup>Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagt: „Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.“

<sup>2</sup>Ihre Petition wird nun gemäß Artikel 226 Absatz 11 der Geschäftsordnung abgelegt: „Die vom Ausschuss für unzulässig erklärten Petitionen werden abgelegt. Die Petenten werden unter Angabe von Gründen hiervon unterrichtet. Soweit möglich, können andere Rechtsbehelfe empfohlen werden.“